

1. Zulassungsverfahren:

Schülerinnen/Schüler, die in allen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder **in nicht mehr als zwei** Fächern die Vornote „mangelhaft“ erreicht haben, sind zugelassen.

Bei **drei** Fächern mit der Note „mangelhaft“ oder bei einem Fach mit der Note „ungenügend“ ist die Schülerin/der Schüler nicht zugelassen. Die Noten in abgeschlossenen Fächern (z. B. Religion) werden einbezogen.

Die Vornoten werden auf Grundlage der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin/des Schülers in diesem Zeitraum festgestellt.

2. Ermittlung der vorläufigen Abschlussnoten:

Die Fachlehrerin/der Fachlehrer legt auf Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung die vorläufige Abschlussnote fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist unter Würdigung der Gesamtleistung möglich. Bei Fächern, die nicht Teil der schriftlichen Prüfung sind, ist die Vornote die vorläufige Abschlussnote.

3. Bestehen der Prüfung:

Die Prüfung ist bestanden, wenn

- in allen Fächern des Bildungsganges als Abschlussnote mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden bzw.
- wenn in **max. einem Fach** die Note „mangelhaft“ erteilt wird und diese durch eine befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

Eine **ungenügende Leistung** kann nicht ausgeglichen werden. Bei mehr als einer mangelhaften vorläufigen Endnote kann der Abschluss ggf. noch durch eine oder zwei freiwillige mündliche Prüfung/en oder eine Nachprüfung erlangt werden.

4. Freiwillige mündliche Prüfungen:

In allen Fächern des Bildungsganges ist eine freiwillige mündliche Prüfung möglich. Sie dauert in der Regel 20 Minuten, zzgl. einer angemessenen Vorbereitungszeit (30 Minuten).

Bei Übereinstimmung der Vornote und der Note der schriftlichen Prüfung findet **keine** mündliche Prüfung statt. Der Prüfling kann maximal zwei Fächer benennen, in denen er mündlich geprüft werden möchte.

Notwendig ist die freiwillige Meldung zur Prüfung dann, wenn eine vorläufige Endnote ungenügend oder mehr als eine vorläufige Endnote mangelhaft ist (unabhängig vom Fach), um den Abschluss zu erlangen.

Eine mündliche Prüfung wird **nicht** durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als **nicht bestanden**.

Eine Meldung zur freiwilligen mündlichen Prüfung muss schriftlich durch den Prüfling erfolgen. Es erfolgt keine automatische Anmeldung. Nach der Meldung ist die mündliche Prüfung **verbindlich**. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung kann zur Verbesserung, aber auch zur Verschlechterung der Note führen.

In den schriftlichen Prüfungsfächern (Mathe, Deutsch, SEW, Englisch) wird die Abschlussnote durch die Vornote, die Note der schriftlichen Prüfung und gegebenenfalls die Note der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung ermittelt.

In den nichtschriftlichen Prüfungsfächern (z. B. Niederländisch, Spanisch, Politik) wird die Abschlussnote durch die Vornote und gegebenenfalls die Note der mündlichen Prüfung gleichgewichtig ermittelt.

5. Durchschnittsnote:

Auf dem Abschlusszeugnis eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem Mittelwert der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in den Fächern Religionslehre und Sport/Gesundheitsförderung außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

6. Nachprüfung:

Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, da zwei Fächer die Endnote mangelhaft aufweisen, kann zu Beginn des neuen Schuljahres 2021/2022 in einem dieser Fächer eine Nachprüfung abgelegt werden, um dort die Endnote ausreichend oder besser zu erlangen.

Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit einer besseren Note als der Ausgangsnote bewertet wird. Die Schülerin/der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.